

Kompaktinformation

SACHGEBIET

DiGA - digitale Gesundheitsanwendung

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ § 33a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
- ▶ § 139e Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
- ▶ Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG)
- ▶ Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- ▶ Digitale-Gesundheitsanwendung-Verordnung (DiGAV)

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ zu Lasten der GKV sind nur DiGA verordnungsfähig, die im DiGA-Verzeichnis des BfArM verzeichnet sind
- ▶ DiGA können vorläufig oder dauerhaft in das Verzeichnis aufgenommen werden. Der Status hat keinen Einfluss auf die Verordnungsfähigkeit

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ DiGA sind CE-gekennzeichnete Medizinprodukte niedriger Risikoklasse, deren Hauptfunktion auf digitaler Technologie beruht
- ▶ DiGA sind dazu bestimmt, die Erkennung, Überwachung, Linderung und Behandlung von Krankheiten zu unterstützen
- ▶ DiGA sind Apps oder browserbasierte Programme
- ▶ die Verordnung wird auf Muster 16 durch Ärzte und Psychotherapeuten unter zwingender Angabe der PZN (Pharmazentralnummer) vorgenommen
- ▶ die zusätzliche Angabe eines Nutzungszeitraumes/einer Zeitangabe ist nicht vorgeschrieben
- ▶ der Patient kann sich mit dem Rezept ausschließlich an seine Krankenkasse wenden
- ▶ die „App“ wird durch einen Rezeptcode der Krankenkasse auf dem Handy/auf dem Tablett aktiviert
- ▶ Versicherte können auf Eigeninitiative ohne eine ärztliche/psychotherapeutische Verordnung bei ihrer Krankenkasse eine DiGA beantragen. Dabei muss der Patient lediglich eine Indikation nachweisen, dies kann, muss aber kein Befund sein

BESONDERE INFORMATIONEN

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ die aktuell verordnungsfähigen DiGA finden sich unter:
<https://diga.bfarm.de>
- ▶ bei der Verordnung von DiGA fallen für GKV Versicherte keine Zuzahlungen an

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **HA Verordnungsberatung:** **Yvonne Frühauf-Saftawi**
Telefon: 03643 559-778
- Felix Binossek**
Telefon: 03643 559-767